

## **Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Groß Grönau**

Die Gemeinde Groß Grönau beantragt gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 1,9,10 und 13 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 8 ff. des Landeswassergesetz (LWG) vom 11. Februar 2008, in der zurzeit gültigen Fassung, die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Groß Grönau nach Maßgabe der im Juli 2015 aufgestellten Unterlagen für eine Entnahmemenge von 230.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 4 Brunnen. Es ist beabsichtigt, zukünftig für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Groß Grönau Grundwasser durch 2 Brunnen aus dem 2. abgedeckten Grundwasserstock zu fördern. Diese sind in der Gemarkung Groß Grönau, Flur 2, Flurstück 208/2 und Flurstück 7 gelegen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit vom **31.07.2015** im Amt Lauenburgische Seen, Am Torfmoor 2, 23627 Groß Grönau, Zimmer E4, während der Dienststunden (montags, mittwochs, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) -sowie nach Vereinbarung- öffentlich aus.

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 28.09.2015 beim Amt Lauenburgische Seen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zunahme sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein,
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz- LWG),
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs.6 WHG),
5. dass, wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 Abs.2 WHG).

Groß Grönau, den 22.07.2015

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft